



Ausschuß für Innere Verwaltung

16. Sitzung (nicht öffentlicher Teil)^{*)}

19. September 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.40 Uhr bis 15.35 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
------------------------------------	-------

Zur Tagesordnung	1
------------------	---

(s. Diskussionsprotokoll)

1 Aktuelle Viertelstunde

Aktuelle Erkenntnisse über mögliche Straftaten von Mitgliedern des belgischen Kinderhändlerringes auf nordrhein-westfälischem Gebiet

(Bitte der CDU-Fraktion um einen Bericht)

(s. Anlage 1)

1

- Bericht eines Vertreters des Innenministers

^{*)} öffentlicher Teil siehe APr 12/338

Seite

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

3

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1200

Einzelplan 03 - Innenministerium
Vorlage 12/773

- Bericht des Staatssekretärs
- kurze Diskussion zu den Punkten "Budgetierung" bzw. "Flexibilisierung", "Bauetat" und zur Umwandlung von fünf Planstellen für Polizeivollzugsbeamte im Ministeriumskapitel
- Zusage des Staatssekretärs, schriftlich eine Übersicht über die Entwicklung im Bereich der Beihilfen sowie im Bereich der freien Heilfürsorge einschließlich einer Bewertung dieser beiden Systeme durch die Landesregierung
und
eine Auflistung aller sich im Einzelplan 03 findender, im Zusammenhang mit dem Komplex "Asyl" stehender Aufwendungen des Landes - u. a. "Finanzierung Flüchtlingsrat etc." - vorzulegen

3 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1150

Vorlage 12/840
Zuschrift 12/655

10

- Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz

Seite

- Ankündigung des Vorsitzenden, diesen Punkt als ersten Punkt in die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses am 24. Oktober aufzunehmen

4 Verbot der Scientology-Church prüfen - Scientology-Church unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stellen 14

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/387
Vorlagen 12/351, 12/397 und 12/571

- nach kurzer Diskussion Verständigung des Ausschusses darauf, an den Hauptausschuß kein Votum abzugeben

5 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz 15

Vorlage 12/694

Der Ausschuß ist ordnungsgemäß gehört worden.

6 Polizeistiftung Nordrhein-Westfalen 15

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1271

- Diskussion über die Urheberschaft an dem Stiftungsgedanken sowie über das Für und Wider einer von privater Seite und einer von Landesseite initiierten Stiftung

Seite

- Verständigung des Ausschusses darauf, den Antrag der CDU-Fraktion heute nicht abzustimmen und ihn am 28. November wiederum auf die Tagesordnung zu nehmen

- 7 **Neufassung der Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei - höherer Dienst)** 17
Vorlage 12/772

- 8 **Schichtdienstgestaltung im Wach- und Wechseldienst der Polizei** 17
Vorlage 12/752

- 9 **Umsetzung der aufgabenkritischen Untersuchung polizeilicher Tätigkeiten** 17
 - kurzer Bericht des Staatssekretärs

- 10 **Polizeieinsatz in Wiehl-Drabenderhöhe am 15.08.96 mit tödlichem Ausgang für eine Polizeivollzugsbeamtin** 18
 - Bericht eines Vertreters des Innenministers
 - Bitte des Sprechers der CDU-Fraktion an den Innenminister, die Frage, ob die Schießausbildung bei der Polizei generell ausreiche und wie die hohe Einsatzqualifikation bei Beamt/inn/en bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Dienst aufrecht erhalten werde, in einem schriftlichen Bericht aufzuarbeiten

Auf Wunsch der CDU-Fraktion sagt StS Riotte (IM) schriftlich eine Übersicht über die Entwicklung einmal im Bereich der Beihilfen und zum anderen im Bereich der freien Heilfürsorge einschließlich einer Bewertung dieser beiden Systeme durch die Landesregierung zu.

Außerdem will Herr Riotte, ebenfalls auf Wunsch der CDU-Fraktion, eine Auflistung aller sich im Einzelplan 03 findender, im Zusammenhang mit dem Komplex "Asyl" stehender Aufwendungen des Landes - u. a. "Finanzierung Flüchtlingsrat etc." - vorlegen.

3 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1150

Vorlage 12/840
Zuschrift 12/655

Zu Beginn verständigt sich der Ausschuß darauf, heute die anwesende Datenschutzbeauftragte des Landes um eine mündliche Stellungnahme zu bitten und zu einem zweiten Beratungsdurchgang im Ausschuß im Rahmen eines Fachgespräches einen Vertreter der Kirchen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und einen Vertreter der Verbraucherseite zu offenen Problemen zu befragen. Anschließend führt die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Sokol, folgendes aus:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorab: Der vorliegende Gesetzentwurf trägt aus datenschutzrechtlicher Sicht einiges dazu bei, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Insoweit ist in vielerlei Hinsicht aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Lob auszusprechen.

Allerdings gibt es einige Punkte, die verbesserungsbedürftig wären. Ihnen gegenüber möchte ich mich heute auf die vier wesentlichen, aus datenschutzrechtlicher Sicht bedeutsamsten Punkte beschränken und für die weiteren Überlegungen des Ausschusses anregen, daß diese in ihren Debatten vielleicht einen gewissen Stellenwert erhalten können.

Zum einen betrifft dies das Auskunftsrecht der Betroffenen - Art. I Nr. 8 des Gesetzentwurfs, § 9 Abs. 1 neu. Die Auskunftsrechte der Betroffenen sind dort in einer Art und Weise geregelt, die nicht stimmig ist mit den Auskunftsrechten, die die Betroffenen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, nämlich gemäß § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, haben. § 9 des Meldegesetzes bleibt dahinter zurück, ohne daß ersichtlich wäre, welchen Notwendigkeiten dies geschuldet sein könnte. Das Transparenzgebot könnte auch hier Bedeutung erlangen und gebieten, eine Stimmigkeit herbeizuführen und § 9 um Auskunftsansprüche der Betroffene

nen über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie über die Herkunft der Daten und eventuelle Übermittlungsempfängerinnen und Empfänger zu ergänzen.

Wenn gewünscht, kann ich zu meinen Anregungen Formulierungsvorschläge unterbreiten. Das hieße für den ersten Punkt, aus § 18. Datenschutzgesetz wörtlich die weitergehenden, eben genannten Elemente, nämlich Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Herkunft der Daten und eventuelle Übermittlungsempfängerinnen und Empfänger, zusätzlich in § 9 zu übernehmen.

Die drei anderen Punkte, die ich erwähnen möchte, betreffen Probleme, die sich in meinem Haus in den letzten Jahren in der Praxis häufig gestellt haben und die vielleicht in dem Maße den Parlamentariern und Parlamentarierinnen nicht bekannt sind, so daß ich darauf das Augenmerk noch einmal ganz besonders richten möchte.

Zum einen geht es um Art. I Zif. 14 b, § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, der die Frage mehrerer sowie der Haupt- und Nebenwohnung regeln soll.

Da ist es zum einen erfreulich, daß der langjährige Streit zwischen Meldebehörden und Eltern nunmehr durch eine gesetzliche Regelung aus der Welt geschafft wird. Der Streit rangte sich um die Frage der auswärtigen Unterbringung Minderjähriger, also darum, wo diese Minderjährigen ihre Hauptwohnung haben sollten: noch bei den Eltern oder am Ort der Unterbringung? Damit wiederum standen viele praktische Probleme in Verbindung. Hier ist eine Lösung gefunden, daß die Hauptwohnung die Wohnung der Eltern ist. Dies ist zu begrüßen.

Es gibt aber noch einige andere Personengruppen, die sich vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt sehen: Diejenigen jungen Erwachsenen, die sich in der Schule, der Berufsausbildung oder im Studium befinden, aber dennoch, weil sie den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen möglicherweise noch am Ort der Eltern haben, gerne bei den Eltern gemeldet bleiben möchten, also bei den, da sie volljährig sind, früheren Sorgeberechtigten, gleichwohl allerdings am Studienort über ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder wo auch immer verfügen. Insofern könnte ich es mir als hilfreich vorstellen, wenn diesem Personenkreis auf eigenen Wunsch auf Antrag, wenn die Lebensbeziehungen wirklich noch an dem Ort des elterlichen Wohnsitzes bestehen, ermöglicht würde, den Hauptwohnsitz nach wie vor bei den Eltern zu behalten. Hier gab es die sehr unschöne Erscheinung, daß die Meldeämter minutiöse Aufstellungen des Lebensaltags verlangten, um die Zweifelsfrage, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, lösen zu können. Die Betroffenen mußten darstellen, was sie Tag für Tag, Minute für Minute tun: Wie lange die Lehrveranstaltungen dauern, wann sie welche Vereinsaktivitäten am Heimatort wahrnehmen usw. Diese unerfreulichen Fälle wären durch eine einfache gesetzliche Vorschrift zur Zufriedenheit aller regelbar, wenn man nämlich bestimmt, was der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Regelfall ist, auf Antrag die Möglichkeit einräumt, den Schwerpunkt anzugeben, und wenn dies ohne einen minutiösen, fast unwürdigen Nachweis der Lebensumstände akzeptiert würde.

Gleiches könnte auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten. Wenn nämlich der Ort der gemeinsamen Wohnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der

Ort, an dem ein Teil dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine weitere Wohnung hat, auseinanderfallen, wird in gleicher Weise wie in den eben geschilderten Fällen als Hauptwohnung der Wohnort angenommen, für den ein eigener Mietvertrag besteht. Eine nähere Bestimmung des Vorschriftenteils "Schwerpunkt der Lebensbeziehung" könnte lauten: Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist als eine Art widerlegliche Regelvermutung anzunehmen, daß der Ort der gemeinsamen Wohnung auch derjenige der Hauptwohnung ist. Denn nichts anderes gilt für Verheiratete, die die Vermutung privilegiert, daß dort, wo sich der Familienwohnsitz befindet - egal, wo ein Ehepartner arbeitet -, auch die Hauptwohnung ist.

Das Verfassungsgericht hat bereits 1993 in einem Kammerbeschluß gesagt: Es gilt, auf einfachgesetzlicher Ebene die Nachteile, die nichteheliche Lebensgemeinschaften heute noch erfahren, zu beseitigen. - Eine Änderung des Meldewesens könnte ein guter Anlaß sein, einzelne Bestimmungen in diesem Sinne des Verfassungsgerichts zu bereinigen und eine Gleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften vorzunehmen, wenn es denn gewünscht ist.

Die beiden letzten Punkte betreffen die Alters- und Ehejubiläen - Ziffer 29 c bzw. § 35 Abs. 3 des Gesetzentwurfs - und Ziffer 29 d des Gesetzentwurfs und damit die in § 35 Abs. 4 des Gesetzentwurfs genannten Adreßbuchverlage. Hier ist zu meinem großen Bedauern der Gesetzentwurf leider erheblich hinter dem wesentlich besseren und datenschutzfreundlicheren Referentenentwurf des Innenministeriums zurückgeblieben, der in beiden Fällen, nämlich sowohl der Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen und bei der Übermittlung von Daten an Adreßbuchverlage, ausdrücklich die Einwilligungslösung vorgesehen hat: Es muß eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Ansonsten ist eine Übermittlung unzulässig. Dies ist datenschutzrechtlich sehr viel freundlicher als die jetzt geplante Widerspruchslösung, da die wenigstens Leute im vorhinein Gelegenheit finden, von ihrem Widerspruchsrecht faktisch Gebrauch zu machen und normalerweise dieses Widerspruchsrecht erst zur Kenntnis nehmen, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist, also die Datenübermittlung geschehen ist, d. h., man entweder in den Adreßbüchern auftaucht oder unerwünschten Besuch von irgendwelchen Gratulanten erhalten hat. Beide Fragen haben in der Vergangenheit in der Praxis meines Hauses eine große Rolle gespielt.

Betreffend die Ehe- und Altersjubiläen hat in einigen Gemeinden, nicht zuletzt aufgrund von Interventionen aus meinem Hause, inzwischen eine sehr viel datenschutzfreundlichere Praxis Einzug gehalten, indem die Einwilligung der Betroffenen eingeholt, sprich, mit ihnen kooperiert wird. Ich bitte Sie also zu berücksichtigen, daß die Gemeinden inzwischen eine viel flexiblere, kooperativere und den Belangen der Betroffenen stärker Rechnung tragende Praxis entwickelt haben. Wenn sich jetzt die gesetzliche Bestimmung auf die Widerspruchslösung zurückzieht, wäre das ein Rückschritt gegenüber dem, was Teile der Gemeinden bislang schon tun.

Dasselbe gilt für die Adreßbuchverlage. Hier kommen vor allen Dingen älteren Bürgerinnen und Bürgern erhebliche Sicherheitsbedenken. Angesichts der mittlerweile existierenden technischen Verknüpfungsmöglichkeiten der Daten aus den Adreßbuchverlagen haben Menschen, insbesondere wenn sie alleine leben, Angst,

daß sie so zu Opfern von Einbrüchen usw. würden. Wenn die Datenübermittlung allerdings nur mit ausdrücklicher Einwilligung stattfinden könnte, hätten wir schon ein gewisses Maß an Beruhigung unter Bürgerinnen und Bürgern erreicht.

Die evangelische Kirche hat sich in ihrer Zuschrift auf meinen 11. Tätigkeitsbericht bezogen und kritisiert, daß von seiten meines Hauses die Übermittlung von Adoptionspflegschaftsdaten an die Kirchen bemängelt und gefordert worden ist, dies abzustellen. - Dem ist der Gesetzentwurf gefolgt. Es ist vorgesehen, daß dann, wenn Adoptionspflegschaften bestehen, die Personendaten nicht übermittelt werden dürfen. Das hat folgenden Hintergrund:

In der Vergangenheit sind in einigen Fällen von den Meldebehörden an die öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, da das Meldegesetz den Begriff "Haushaltsvorstand" nicht kennt, nicht Haushaltsvorstände, wie sie ansonsten bei den Kirchen geführt werden, sondern die ältesten Personen einer Familie unter dem einheitlichen Namen übermittelt worden. Im Rahmen einer Adoptionspflegschaft nun lebt ein Kind unter seinem alten Namen in der neuen Familie und soll weitmöglichst integriert werden. In der Regel sind die unterschiedlichen Namen den übrigen Hausbewohnerinnen und Bewohnern nicht bekannt. Wenn allerdings bei Haussammlungen etwa für karitative Zwecke auf Sammel Listen ein zusätzlicher Name auftaucht, ist es für die übrigen Hausbewohner und -bewohnerinnen völlig klar, daß das adoptierte oder zur Adoption anstehende Kind dasjenige ist, was als ältestes unter dem Namen übermittelt worden ist und damit als Haushaltsvorstand gilt. Das ist dem Integrationserfordernis nicht gerade förderlich. Diese Schwierigkeiten veranlassen uns, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nämlich schlicht das Offenbahrungsverbot so ernst zu nehmen, daß die Übermittlung der Adoptionspflegschaftsdaten unterbleibt, zu begrüßen.

Ferner haben die Kirchen bemängelt, daß das Datum der standesamtlichen Eheschließung nicht mehr übermittelt werden soll. - Hier vertreten wir generell die Auffassung der Datenvermeidung und des sparsamen Umgangs mit Datenübermittlung. Und wenn wir schon auf dem Standpunkt stehen, man sollte die Eheschließungs- und Altersjubiläen nicht an alle möglichen Stellen herausgeben, ist es klar, daß die Kirchen einerseits aufgrund eines entsprechenden Rechtsanspruchs natürlich die Daten ihrer Mitglieder bekommen, wir sie andererseits aber darauf verweisen, das Datum der standesamtlichen Trauung selbst bei ihren Mitgliedern zu erfragen. Dafür brauchen die Kirchen die Meldebehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

Jürgen Jentsch (SPD) erbittet noch einmal Auskunft, weshalb das Innenministerium in bezug auf die Altersjubiläen von seinem Referentenentwurf schließlich abgewichen sei.

Dieses Abweichen erklärt **MR Dr. Schoenemann (IM)** mit dem Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen der im Referentenentwurf vertretenen Auffassung, daß gerade ältere Menschen nicht hinlänglich genug von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machten und

zudem dem Datenschutz gerade im Falle von Jubiläen ein höherer Stellenwert zuzumessen sei als dem Interesse der Gemeinde, und der jetzt im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommenden Meinung, daß das Widerspruchsrecht allen Bürgerinnen und Bürgern zustehe und es für ältere Menschen eine Diskriminierung bedeuten könnte, ginge man davon aus, daß sie nicht in der Lage wären, es zu nutzen; im übrigen gelte in allen anderen Bundesländern auch lediglich das Widerspruchsrecht.

Der **Vorsitzende** kündigt an, diesen Punkt als ersten Punkt in die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses am 24. Oktober aufzunehmen.

4 Verbot der Scientology-Church prüfen - Scientology-Church unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stellen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/387

Vorlagen 12/351, 12/397 und 12/571

Theodor Kruse (Olpe) (CDU) betont nochmals als Auffassung seiner Fraktion, daß es sich bei der Scientology-Church um eine gefährliche Bedrohung für die Demokratie handele. Hierin bestehe Einigkeit mit den anderen Fraktionen. Auch der Innenminister teile diese Meinung. Umstritten bleibe die von der CDU befürwortete Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Zu diesem Punkt wünsche er eine Stellungnahme des Innenministers.

Nach Ansicht **Roland Appels (GRÜNE)** existiert Übereinstimmung, daß dem wirtschaftskriminellen Verein Scientology-Church das Handwerk gelegt werden müsse. Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz sei allerdings durch das Verfassungsschutzgesetz nicht gedeckt. In der Frage der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes gingen im übrigen sogar die Ansichten innerhalb der Bundesregierung auseinander: Während die Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sie bejahe, verneine Innenminister Kanther sie.

Nach den Worten **StS Riottes (IM)** habe Innenminister Kniola mehrfach betont, daß er eine Entscheidung gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern suche. Bis dahin, so Minister Kniola weiter, und möglicherweise auch darüber hinaus prüfe der Verfassungsschutz, wie ihm durch Gesetz auferlegt, ob er gemäß Gesetz zu irgendeinem Zeitpunkt handeln müsse.

Zum Verfahren: Der Hauptausschuß des Landtages habe beabsichtigt, seine Beratungen über den Antrag der CDU-Fraktion auf der Grundlage des Berichts fortzusetzen, den die Innenministerkonferenz - schon vor geraumer Zeit - den Ministerpräsidenten hätte erstatten sollen. Diese Berichterstattung allerdings habe sich wegen eines Widerspruchs Baden-Württembergs

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Heinz Paus

MdL

Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion

40221 Düsseldorf, den
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel.: (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-27 35

32760 Detmold
Uferstraße 13
Tel.: (0 52 31) 57 09 01

4. Sept. 1996

P/ec

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Herrn Klaus Stallmann MdL

im Hause

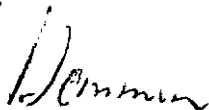
Sehr geehrter Herr Stallmann,

der in Belgien vor kurzem gefaßte Kinderhändlerring hat Pressemeldungen
zufolge auch auf deutschem Gebiet Aktivitäten entfaltet.

Ich möchte Sie daher bitten, für die nächste Sitzung des Ausschusses für
Innere Verwaltung einen Bericht des Innenministers vorzusehen, in dem
dieser seine aktuellen Erkenntnisse über mögliche Straftaten der in
Belgien gefaßten Täter auf nordrhein-westfälischem Gebiet darlegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Heinz Paus

F.d.R.



Betr.: 16. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am Donnerstag, den 19. September 1996;
hier: TOP 10 "Polizeieinsatz in Wiel-Drabenderhöhe am 15.8.1996 mit tödlichem Ausgang für eine Polizeivollzugsbeamtin
- Bericht des Innenministers -

Am 15.8.1996 starb die Polizeiobermeisterin (POM'in) Jutta Greb bei der Durchführung polizeilicher Einsatzmaßnahmen in Wiel-Drabenderhöhe (OKD Gummersbach) durch einen Kopfschuß; der Polizeiobermeister (POM) Holger Hans Rother wurde durch einen Brustdurchschuß schwer verletzt.

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die polizeilichen Ermittlungen werden von dem als Kriminalhauptstelle zuständigen PP Köln geführt. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens erfolgt die fachliche Einsatznachbereitung. Der Bericht gibt die derzeit vorliegenden Erkenntnisse wieder und enthält keine abschließende Bewertung.

1. **Einsatzanlaß und erste Maßnahmen**

Anlaß für die Einsatzmaßnahmen war der um 01.42 Uhr über Notruf 110 erfolgte Hinweis einer Zeugin, daß aus den Räumen der Postnebenstelle in Wiel-Drabenderhöhe, Höherdahlstr. 2, verdächtige Geräusche zu hören seien.

Durch die Leitstelle der KPB Gummersbach wurden zunächst drei Streifenwagen zu dem Einsatzort entsandt; eine vierte Besatzung erhielt den Auftrag, nach Beendigung eines anderen Einsatzes (Alarmauslösung) diese Einsatzbewältigung zu unterstützen.

Der Einsatz wurde durch den Dienstgruppenleiter (DGL) der zuständigen Polizeiinspektion Süd geführt, der - in Begleitung des später verletzten POM Rother - auch als erster am Einsatzort eintraf. Die Beamten stellten fest, daß die Haupteingangstür der Postnebenstelle aufgehebelt war, und sie vernahmen Geräusche aus dem Tatobjekt, die als "Hebelgeräusche" gedeutet wurden. POM Rother blieb zur Beobachtung in der Nähe des Tatobjektes, während sich der DGL zu dem ca. 200 Meter entfernt abgestellten Streifenfahrzeug begab, um - von den Tätern unbemerkt - Funkgespräche führen und die erwarteten weiteren Einsatzkräfte einweisen zu können.

Die kurz darauf eintreffende Streifenwagenbesatzung (POM'in Greb und ein weiterer Beamter) erhielt gemeinsam mit POM Rother den Auftrag, das Gebäude zu umstellen, während der DGL die noch erwarteten Kräfte außerhalb des Sichtbereichs der Postnebenstelle in die Lage einweisen wollte.

POM'in Greb und POM Rother begaben sich zur Gebäudevorderseite, POM Rother postierte sich links und POM'in Greb rechts vom Eingang der Postnebenstelle, während der dritte Beamte die Gebäuderückseite sicherte.

POM Rother und POM'in Greb hatten für den Fall, daß ein Täter die Poststelle verlassen sollte, den Zugriff durch POM Rother und die Sicherung des Zugriffs durch POM'in Greb vereinbart. Aufgrund dieser Absprache hatte POM Rother die Waffe im Holster belassen, um beide

versuch den Täter ergreifen zu können, während POM'in Greb ihre Dienstwaffe in der Hand hielt.

Die Feststellungen bis zu diesem Zeitpunkt können auf Zeugenaussagen der eingesetzten Kräfte und die Protokollierung des Einsatzverlaufs gestützt werden. Der weitere Geschehensablauf, insbesondere die Rekonstruktion der Phase der Schußabgabe, basiert auf Schlußfolgerungen auf der Grundlage kriminaltechnischer und gerichtsmedizinischer Gutachten sowie auf Aussagen der festgenommenen Täter.

2. Stand der Ermittlungen/Schlußfolgerungen

Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse, die zur Klärung des Geschehensablaufs beitragen, können wie folgt zusammengefaßt werden:

Es ist davon auszugehen, daß am Tatort zwei Schüsse abgegeben wurden. Zwei Patronenhülsen konnten sichergestellt werden. Die Patronen, von denen diese Patronenhülsen stammen, wurden in der funktionsfähigen Dienstwaffe der POM'in Greb gezündet.

Die Lederjacke des POM Rother weist Beschädigungen auf, die mit den Verletzungen des Beamten korrespondieren.

Darüber hinaus wurden im Bereich der rechten Brusttasche

Spuren eines weiteren Schusses festgestellt. Die zu diesem Einschuß gehörende Ausschußöffnung befindet sich ca. 3 cm schräg oberhalb, noch im Bereich der Brusttasche. Verletzungen, die im Zusammenhang mit diesen Schußspuren stehen könnten, wurden nicht fest-

gestellt. Schmauchspuren im Bereich der Einschußöffnung lassen auf einen aufgesetzten Schuß schließen.

Bei Frau Greb fanden sich Schmauchspuren an beiden Händen, die auf ein Abfeuern bleifreier Munition (entsprechend der Dienstmunition) hinweisen.

Der Schuß, der sie tödlich verletzt hat, ist aus einer Entfernung von 10 bis 20 cm abgegeben worden.

Die Schußrichtung weist von vorn unten rechts nach hinten oben links unter einem flachen Winkel zur Gesichtsoberfläche. Die Verletzung von Frau Greb wurde durch Vollmantelmunition mit bleifreiem Anzündsatz (entsprechend der Dienstmunition) verursacht.

An der Waffe von Frau Greb wurden keine Spuren der beiden Tatverdächtigen nachgewiesen.

An der Lederjacke des POM Rother wurden neben Blutspuren, die ihm selbst zugeordnet werden konnten, auch Blutanhaftungen detektiert, die die charakteristischen DNA-Merkmale von Frau Greb aufweisen.

An der Jogging-Jacke des am Tatort festgenommenen Vishaj wurden neben mehreren Blutspuren, die von ihm selbst stammen, auch Blutspuren festgestellt, die POM Rother bzw. Frau Greb zugeordnet werden können.

Auf dem Gesicht von Frau Greb konnten vier schwarzgraue Lederfibrillen gefunden werden, die vom Eigenmaterial der ansonsten "spurenunfreundlichen" Lederjacke des POM Rother nicht zu unterscheiden waren.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse lassen folgende Schlußfolgerungen zu:

Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Tötungsdelikt haben die Zeugenaussagen und die Untersuchungsergebnisse nicht ergeben.

Die Entfernung der Waffe von POM'in Greb zu POM Rother bei der ersten Schußabgabe betrug mehr als 45 cm. Aus den Feststellungen über den zweiten, aufgesetzten Schuß läßt sich schließen, daß sich POM'in Greb zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Schusses so dicht vor POM Rother befunden hat, daß ein körperlicher Kontakt zwischen diesen beiden bestand.

Blutanhaftungen an der Jacke des am Tatort Festgenommenen lassen den Schluß zu, daß sich die Beamten Greb und Rother zusammen mit diesem zum Zeitpunkt der Abgabe des zweiten Schusses wahrscheinlich in unmittelbarer körperlicher Nähe zueinander befunden haben. Darüber hinaus kann - insbesondere aufgrund des teilweise spurenunfreundlichen Materials - die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß es zu Kontakten der Beteiligten gekommen ist, die durch das Spurenbild des objektiven Tatbefundes nicht zu belegen sind.

Der am Tatort festgenommene Arben Vishaj hat in seiner ersten Vernehmung zu den Umständen seiner Flucht aus dem Postgebäude folgendes ausgeführt:

Die Idee zum Einbruch in die Postnebenstelle habe sein Mittäter Mousrey gehabt. Die Einbruchshandlung sei wesentlich von diesem, aber mit seiner Unterstützung ausgeführt worden. Während der Aufbrauchsversuche im Tatobjekt habe er draußen mindestens einen Polizeibeamten gesehen. Daraufhin hätten sie versucht, durch Aufbrechen der hinten gelegenen Tür zu fliehen, was jedoch mißlang. Deshalb seien sie innerhalb des Objektes nach vorne gegangen, hätten bis drei gezählt und seien dann aus dem Gebäude hinausgelaufen, zuerst er selbst, anschließend Mousrey. Vishaj fährt dann fort:

"Direkt vor dem Gebäude bin ich dann geschnappt worden. Ein Polizist hat mich versucht festzuhalten, was aber nicht gelang. Ein zweiter hat mich dann wiederum festgehalten, aber ich habe mich nach kurzer Zeit losreißen können. Dabei habe ich dann einen oder mehrere Schüsse gehört."

Die Aussagen von Zeugen und Tätern, die Feststellungen der Sachverständigen und das sich daraus ergebende Spurenbild lassen eine Rekonstruktion des tatsächlichen Geschehensablaufs nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu.

Aufgrund des bisherigen objektiven und subjektiven Tatbefundes und unter Berücksichtigung der Angaben des festgenommenen Vishaj ist aber folgender Geschehensablauf als wahrscheinlich anzunehmen:

PM Rother hat nach eigenen Angaben nur einmal versucht, den ersten flüchtigen Täter festzunehmen. Er stand dabei links neben dem Hauseingang. Somit kann davon ausgegangen werden, daß POM'in Greb zunächst versucht hatte, den flüchtenden Vishaj auf der rechten Seite des Hauseinganges festzuhalten. Bei diesem Vorgang hat sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ihre Dienstwaffe schußbereit in der Hand gehalten. Aufgrund des schnellen Bewegungsablaufes in dieser Situation ist zu vermuten, daß POM'in Greb von dem Tatverdächtigen aus dem Gleichgewicht gebracht wurde. Dabei hat sich offenbar der erste Schuß gelöst.

Vermutlich hat sich POM'in Greb anschließend nicht wieder fangen können, so daß sie zwischen POM Rother und den zu diesem Zeitpunkt noch durch den Beamten festgehaltenen Tatverdächtigen geriet. Aufgrund des objektiven Tatbefundes ist nicht zu klären, ob dieser Bewegungsablauf der POM'in Greb ausschließlich durch den Zugriff auf den Tatverdächtigen oder zusätzlich durch eine Beteiligung des Tatverdächtigen (z.B. in

Es ist davon auszugehen, daß POM'in Greb im Rahmen dieser Auseinandersetzung mit ihrer rechten Hand, in der sie die jetzt vorgespannte Dienstwaffe hielt, gegen Bauch bzw. Brust des POM Rother gestoßen ist. Dabei hat sich der zweite, auf der Dienstjacke des POM Rother aufgesetzte Schuß gelöst und sie selbst tödlich verletzt.

3. Ergänzende Hinweise zum Einsatzverlauf

Der an der Rückfront der Poststelle postierte Beamte nahm die Schußabgabe wahr, begab sich daraufhin umgehend zur Vorderseite des Gebäudes und konnte den flüchtenden Vishaj dort festnehmen.

Über das von den Tätern benutzte Kraftfahrzeug konnten Hinweise auf den flüchtigen zweiten Täter erlangt werden. Dieser wurde am Morgen des 15.8.1996 in St. Augustin festgenommen.

Es muß nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, daß beide Täter bei Tatbegehung nicht im Besitz von Schußwaffen waren.

In einer ersten Meldung hieß es fälschlicherweise, unbekannte Täter "... stürmten plötzlich aus dem Gebäude und schossen unvermittelt auf zwei Polizeibeamte."

Die von den übrigen Einsatzkräften lediglich akustisch wahrgenommene und anschließend vorgefundene Situation am Einsatzort macht dies aus folgenden Gründen nachvollziehbar:

- Die Wahrnehmung der Schüsse durch die übrigen Einsatzkräfte erfolgte unvermittelt ohne vorherige Anzeichen.

- Es erfolgte kein Anrufen der Täter durch POM'in Greb oder POM Rother. Jedenfalls wurden von keinem der übrigen am Ort befindlichen Einsatzkräfte ein solches Anrufen oder ein Wortwechsel wahrgenommen. Die Tatsache, daß nur POM'in Greb und POM Rother, nicht aber einer der Täter von Schüssen getroffen worden war, ließ auf die Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch die Täter schließen.
- Die Auffindesituation des POM Rother, dessen Waffe sich noch im Holster befand, sprach ebenfalls für einen Überraschungsangriff.
- Bei realistischer Betrachtung der Situation mußte nicht davon ausgegangen werden, daß durch unglückliche Umstände zunächst POM Rother verletzt wurde und unmittelbar danach POM'in Greb durch einen Schuß aus der eigenen Waffe starb.

Aus der Nationalität des ersten festgenommenen Täters wurde vor Ort zunächst auf eine "kosovo-albanische Tätergruppe" geschlossen. Es konnte jedoch sehr schnell festgestellt werden, daß kein Zusammenhang mit Aktivitäten osteuropäischer Tätergruppen bestand.

Beide Täter leben seit längerem in der Bundesrepublik. Der am Tatort festgenommene Arben Vishaj reiste erstmalig am 04.03.1978 in die Bundesrepublik ein.

Der im Zuge der Fahndung um 10.55. Uhr in St. August in festgenommene 21jährige Youssef Mousrey ist Marokkaner. Er lebt seit November 1985 in der Bundesrepublik.

4. Situation des verletzten Beamten/ Versorgung der Familie Greb

POM Rother konnte zwischenzeitlich aus dem Krankenhaus entlassen werden und befindet sich auf dem Wege der Genesung. Bleibende körperliche Schäden sind nicht zu befürchten. Der Beamte wird psychologisch betreut.

Frau Greb hinterläßt ihren Mann und vier Kinder im Alter von vier, fünf, neun und 11 Jahren. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen kommt ein erhöhtes Unfallruhegehalt auf der Grundlage des § 37 Beamtenversorgungsgesetz in Frage. Die Voraussetzung, daß Frau Greb die tödlichen Folgen durch einen rechtswidrigen Angriff eines Dritten erlitten hat, liegt nach dem als wahrscheinlich anzunehmenden Geschehensablauf vor.